



MEIN WEG ZUM DEUTSCHEN PASS

**Alle wichtigen Informationen
zur Einbürgerung**



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, dass Sie diese Broschüre in den Händen halten. Es zeigt, dass Sie sich dafür interessieren, Staatsbürgerin oder Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland zu werden. Das liegt nicht nur mir besonders am Herzen, sondern ist auch wichtig für den Zusammenhalt in unserem Land: Wer schon lange in Deutschland lebt, arbeitet, Deutsch spricht und Teil der Gesellschaft ist, soll auch Deutsche oder Deutscher werden können. Und mit allen Rechten und Pflichten dazugehören.

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Wir bekennen uns zur Vielfalt unserer Einwanderungsgesellschaft, mit Offenheit und mit Gesetzen, die Chancengerechtigkeit und Teilhabe für alle ermöglichen. Eines davon ist das neue Staatsangehörigkeitsgesetz, das seit Juni 2024 gilt.

Wir sind überzeugt: Zugehörigkeit und Heimat – das geht auch im Plural. Deshalb geben wir allen die Möglichkeit der mehrfachen Staatsangehörigkeit. Deutsch sein und türkisch oder sich in Rostock genauso zuhause fühlen wie in Rio de Janeiro, das ist heute längst gelebte Realität. Wer fester Teil unserer Gesellschaft ist, soll auch wählen und gewählt werden können, soll mitbestimmen und mitgestalten.

Wie Sie Deutsche und Deutscher werden können, welche Voraussetzungen Sie dafür erfüllen müssen, wie Sie die Staatsangehörigkeit beantragen können und wie das Einbürgerungsverfahren abläuft, das erfahren Sie auf den kommenden Seiten.

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reem Alabali-Radovan', with a stylized, flowing script.

Reem Alabali-Radovan

Staatsministerin beim Bundeskanzler

Bbeauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Bbeauftragte der Bundesregierung für Antirassismus

Inhaltsverzeichnis

1. Die wichtigsten Informationen auf einen Blick	06
2. Voraussetzungen für die Einbürgerung und Ablauf des Verfahrens	12
3. Weitere Möglichkeiten der Einbürgerung	26
4. Entscheidung über den Antrag zur Einbürgerung	34
5. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit	38
Glossar	42

1.

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick

In diesem Kapitel finden Sie Antworten auf folgende Fragen:

- Unter welchen Voraussetzungen kann ich mich einbürgern lassen?
- Wer stellt den Einbürgerungsantrag?
- Wo kann ich den Antrag stellen?
- Unter welchen Voraussetzungen kann ich mich einbürgern lassen?
- Welche Unterlagen benötige ich?
- Muss ich meine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben?
- Was kostet die Einbürgerung?
- Wie lange dauert das Einbürgerungsverfahren?
- Wo erhalte ich weitere Informationen?



Unter welchen Voraussetzungen kann ich mich einbürgern lassen?

Zu den wichtigsten Voraussetzungen gehört, dass Sie ein ausreichendes Einkommen haben, Sie Deutsch ausreichend gut sprechen und Sie sich zum → **Grundgesetz** bekennen. Wenn Sie diese und einige → **weitere Voraussetzungen** erfüllen, haben Sie einen gesetzlichen Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit.

Doch auch ohne diesen gesetzlichen Anspruch kann eine Einbürgerung möglich sein. → **Mehr Informationen dazu finden Sie auf Seite 26.**

Auf der Website erhalten Sie alle Informationen zur Einbürgerung. Ein „Quick Check“ bietet zudem einen schnellen Überblick, ob Sie die wichtigsten Voraussetzungen für die deutsche Staatsangehörigkeit erfüllen.



www.einbuergierung.de

Wer stellt den Einbürgerungsantrag?

Wenn Sie 16 Jahre oder älter sind, stellen Sie den Antrag selbst. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren muss grundsätzlich die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Einbürgerung beantragen. Das sind meistens die Eltern.

Wo kann ich den Antrag stellen?

Den Antrag stellen Sie bei Ihrer örtlichen Staatsangehörigkeitsbehörde. Sie sind sich unsicher, an welche Behörde Sie sich wenden können? Fragen Sie bitte nach bei der Stadt- oder Kreisverwaltung, beim Bezirksamt, bei der Ausländerbehörde oder bei der Migrationsberatung in Ihrer Nähe. Oder wenden Sie sich an die Behörden-Telefonnummer 115.

Der Behördenfinder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zeigt Ihnen Migrationsberatungen, Integrationskurse und Ausländerbehörden in Ihrer Nähe an.



www.bamf-navi.bamf.de

Wie läuft die Antragstellung ab?

Wenn Sie alle Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, erkundigen Sie sich zunächst bei Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde nach den Antragsformularen. Oder Sie finden diese auf der Internetseite der Behörde. Dann füllen Sie die Formulare aus und stellen die benötigten Unterlagen zusammen. Am Ende geben Sie den Antrag mit allen Unterlagen bei der Staatsangehörigkeitsbehörde ab. In einigen Behörden können Sie den Antrag auch online stellen. Am besten behalten Sie eine Kopie des Antrags und der eingereichten Unterlagen.

Welche Unterlagen benötige ich?

In den zuständigen Behörden oder auf deren Internetseiten gibt es Antragsformulare. Wenn Sie diese Formulare schon vor Ihrem Termin ausfüllen, erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden einen besseren Überblick und können Ihren Antrag bearbeiten. Beim Ausfüllen des Antrags können Sie sich durch Beratungsstellen unterstützen lassen. In einigen Behörden können Sie den Antrag auch online stellen. Neben dem Antrag müssen Sie in der Regel diese Unterlagen einreichen:

- Nachweis über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis (in der Regel ist das Ihre gültige Aufenthaltserlaubnis oder Ihre gültige Niederlassungserlaubnis). → **Mehr Informationen dazu finden Sie auf Seite 16.**
- Dokumente über Ihre aktuelle Wohnsituation (z. B. Mietvertrag)
- Nachweis über Ihren Lebensunterhalt (z. B. Arbeitsvertrag, Gehaltsabrechnungen, letzter Einkommenssteuerbescheid bei Selbstständigen)
- Nachweis eines bestandenen Einbürgerungstests (→ **Mehr Informationen Seite 22**) oder eines bestandenen

1. Die wichtigsten Informationen auf einen Blick

Tests „Leben in Deutschland“ **oder** eines deutschen Schulabschlusses **oder** eines Abschlusses an einer deutschen Berufsschule **oder** eines in Deutschland erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Rechts-, Gesellschafts-, Sozial-, Politik- **oder** Verwaltungswissenschaften

- Gültiger Pass **oder** gültige Identitätskarte; bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern der Personalausweis
- Ehe- oder Geburtsurkunde, ggf. Scheidungsurteile, Geburtsurkunden Ihrer Kinder
- Deutschzertifikat, mindestens der Stufe B1, **oder** Abschlusszeugnis einer deutschen Schule **oder** erfolgreicher Abschluss eines deutschsprachigen Studiums in Deutschland
- Dokumente über Ihre Rentenversicherung in Deutschland
- Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studierende:
Schulbescheinigung **oder** Ausbildungsbescheinigung **oder** Immatrikulationsbescheinigung **oder** Ausbildungsvertrag, alle Zeugnisse der Schule oder Berufsschule

Nachweise, insbesondere Urkunden aus Ihrem Herkunftsland, müssen Sie

beim Gespräch in der Behörde grundsätzlich im Original und als beglaubigte deutsche Übersetzung vorlegen. Bitte achten Sie darauf, dass alle Unterlagen vollständig sind, damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann. Unter Umständen müssen Sie weitere Unterlagen einreichen. Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde wird Sie hierüber informieren.

Zugelassene Übersetzerinnen und Übersetzer für beglaubigte Übersetzungen finden Sie hier:



www.justiz-dolmetscher.de

Muss ich meine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben?

Sie müssen Ihre bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) nicht aufgeben, um den deutschen Pass zu erhalten. Das heißt, Sie können nach deutschem Recht mehrere Staatsangehörigkeiten haben. Allerdings kann es sein, dass in dem Land oder in den Ländern Ihrer

bisherigen Staatsangehörigkeit(en) andere Regelungen gelten – zum Beispiel, dass Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit automatisch verlieren, wenn Sie sich in Deutschland einbürgern lassen. Wenn Sie Zweifel haben, sollten Sie sich an die Botschaften oder Konsulate der Länder Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit(en).

Eine Übersicht über Botschaften und Konsulate erhalten Sie hier:



www.auswaertiges-amt.de

Was kostet die Einbürgerung?

Die Einbürgerung kostet 255 Euro pro Person. Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, **die mit ihren Eltern zusammen eingebürgert werden** (→ Seite 29), kostet sie 51 Euro. Wenn Sie die Kosten nicht bezahlen können, fragen Sie bitte direkt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Behörde, ob für Sie geringere Kosten oder eine Zahlung in Raten möglich sind.

Neben diesen Kosten können zusätzliche Kosten entstehen – zum Beispiel für den Einbürgerungstest, den Identitätsnachweis und das Sprachzertifikat.

Wie lange dauert das Einbürgerungsverfahren?

Die Bearbeitungszeiten unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern und hängen vom Einzelfall ab. Rechnen Sie mit einer Dauer von 18 Monaten und länger.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Informationen zum Ablauf oder zu den Voraussetzungen erhalten Sie auf → www.einbuergerung.de, unter der Telefonnummer 115 (deutschlandweite Behördennummer bei allen Fragen) oder bei Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde vor Ort. Bei Fragen zu Ihrem eigenen Antrag wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde.



www.einbuergerung.de

2.

Voraussetzungen für die Einbürgerung und Ablauf des Verfahrens



Voraussetzungen im Überblick

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten. In der Regel müssen Sie jede der folgenden Voraussetzungen erfüllen, um Anspruch auf eine Einbürgerung (→ Anspruchseinbürgerung) zu haben:

1. Sie leben seit fünf Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland.
2. Sie können Ihre Identität und Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit nachweisen.
3. Sie besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis.
4. Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen finanzieren.
5. Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.
6. Sie haben ausreichende Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest).
7. Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung für die Bundesrepublik Deutschland.
8. Sie bekennen sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und zum Verbot der Führung eines Angriffskrieges.
9. Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt worden.
10. Es liegen keine sonstigen Gründe vor, die einer Einbürgerung entgegenstehen.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie mehr über die einzelnen Voraussetzungen.

Voraussetzungen im Detail

1. Sie leben seit fünf Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland.

Ihr Lebensmittelpunkt muss seit mindestens fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland liegen. Das heißt, Sie haben diese Zeit ohne Unterbrechung hier verbracht und leben noch immer hier. Kurze Abwesenheiten, zum Beispiel Urlaubsreisen, spielen keine Rolle.

Mit diesen Dokumenten können Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt beispielsweise nachweisen:

- Rentenversicherungsverlauf
- Arbeitgeberbescheinigung/ Lohnabrechnung
- Exmatrikulations- oder Immatrikulationsbescheinigung einer Universität oder Fachhochschule
- Bestätigung einer aktiven Vereins- tätigkeit/ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aus- und Weiterbildungsnachweise
- Schulzeugnisse
- Schulbescheinigungen

- Kontoauszüge (über Zahlungen mittels Karte in Deutschland)
- Bescheinigungen über Arztbesuche (Bestätigung der Krankenkasse)

Die Zeiten einer Duldung werden grundsätzlich nicht angerechnet. Die Dauer eines Asylverfahrens wird nur berücksichtigt, wenn Sie als Asylberechtigte oder Asylberechtigter im Sinne des Art. 16 a des Grundgesetzes oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder als subsidiär Schutzberechtigte oder Schutzberechtigte anerkannt worden sind.



Einbürgerung nach drei Jahren

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie bereits nach drei Jahren des rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland eingebürgert werden. Dazu gehören besondere Integrationsleistungen und Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Mehr dazu erfahren Sie unter: → **Kürzere Einbürgerungsfrist bei besonders guten Integrationsleistungen auf Seite 28**

2. Sie können Ihre Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen.

Sie können Ihre Identität und (Ihre) Staatsangehörigkeit(en) grundsätzlich durch einen Nationalpass oder ein anderes offizielles Identitätsdokument mit Lichtbild (zum Beispiel eine Identitätskarte) nachweisen. Der Nationalpass muss von dem Staat ausgestellt worden sein, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen. Er enthält ein Foto, Ihren vollständigen Namen sowie Ihr Geburtsdatum und Ihren Geburtsort. Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger reicht der gültige Personalausweis.

Sollten Sie diese Dokumente nicht haben, können auch andere Nachweise geeignet sein, zum Beispiel ein Führerschein, ein Dienstausweis, ein Wehrpass oder eine Personenstandsurkunde mit Lichtbild.

Sie können auch diese Nachweise nicht beschaffen? Dann bleiben noch andere Dokumente aus Ihrem Herkunftsstaat, wie eine Geburtsurkunde, Taufbescheinigung, Heiratsurkunde, Meldebescheinigung oder Schulzeugnisse.

Wenn Sie staatenlos sind und noch keinen Reiseausweis für Staatenlose besitzen, sollten Sie ihn vor Ihrer Einbürgerung rechtzeitig beantragen. Den Antrag stellen Sie bei der Ausländerbehörde, die für Sie zuständig ist.



Haben Sie Fragen oder Probleme bei der Klärung Ihrer Identität und Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit? Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde oder eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe kann Ihnen mit Informations- und Unterstützungsangeboten helfen.

3. Sie besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis.

Das ist grundsätzlich dann der Fall, wenn Sie eines dieser Kriterien erfüllen:

- Sie besitzen eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt in der EU.
- Sie sind als EU-Bürgerin oder EU-Bürger oder als deren Familienangehörige oder Familienangehöriger freizügigkeitsberechtigt. Sie benötigen dann keinen Aufenthaltstitel, sondern nur einen gültigen Personalausweis. Familienangehörige benötigen die sogenannte „Aufenthaltskarte“ für Familienangehörige von EU-Bürgerinnen oder EU-Bürgern. Diese erhalten Sie nach Ein-

reise in Deutschland von der Ausländerbehörde.

- Sie sind Staatsangehörige oder Staatsangehöriger von Island, Liechtenstein oder Norwegen. Damit sind Sie EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gleichgestellt.
- Sie besitzen ein Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen der EU mit Großbritannien oder nach dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU.
- Sie haben als türkische Arbeitnehmerin oder türkischer Arbeitnehmer oder als Familienangehörige oder Familienangehöriger ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsabkommens der Europäischen Union mit der Türkei.

Auch eine **befristete Aufenthaltserlaubnis** kann für Ihre Einbürgerung ausreichen. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn Sie zum Beispiel als Fachkraft in Deutschland arbeiten oder wenn die Aufenthaltserlaubnis für einen Familiennachzug erteilt wurde. Auch bei asylberechtigten oder international schutzberechtigten Personen, aber auch

bei bestimmten anderen humanitären Gründen reicht eine Aufenthaltserlaubnis, um eingebürgert zu werden.

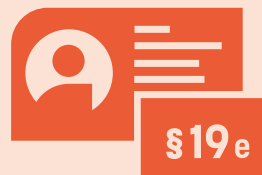
Eine befristete Aufenthaltserlaubnis reicht nicht für eine Einbürgerung, wenn Sie zum Studium, zur Ausbildung oder für bestimmte Aufenthalte aus humanitären Gründen in Deutschland sind.

Mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung haben Sie keinen Anspruch auf Einbürgerung.



Kontrollieren Sie Ihren Aufenthaltstitel. Wenn dort einer der folgenden Paragraphen steht, können Sie noch nicht Deutsche oder Deutscher werden:

§§ 16 a, 16 b, 16 d, 16 e, 16 f, 17, 18 f, 19, 19 b, 19 e, 20, 22, 23 a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 oder § 104 c AufenthG



4. Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen finanzieren.

Das bedeutet, dass Sie in der Regel aus Ihrem Einkommen Lebensmittel, Kleidung und eine Unterkunft für sich und Ihre Ehefrau oder Ihren Ehemann sowie Ihre Kinder bezahlen können. Zum Einkommen zählt zum Beispiel der Lohn aus Ihrer Berufstätigkeit, Ihr Einkommen als Unternehmerin oder Unternehmer oder der Unterhalt, den Ihre geschiedene Partnerin oder Ihr geschiedener Partner zahlen muss. Sie dürfen in der Regel keine Leistungen vom Jobcenter oder vom Sozialamt bekommen, also zum Beispiel keine Sozialhilfe, kein Bürgergeld und kein Sozialgeld.

Grundsätzlich keinen Einfluss auf Ihren Anspruch auf Einbürgerung hat es, wenn Sie beispielsweise eine der folgenden Leistungen erhalten: Ausbildungsförderung, Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag, Renten aus der Sozialversicherung, Leistungen nach dem Pflegesicherungsgesetz oder Arbeitslosengeld.

Die Behörde überprüft, ob Sie dauerhaft in der Lage sein werden, Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen aus eigenen Einkünften zu sichern. Bei der Einschätzung berücksichtigt die

Behörde Ihre Berufschancen, Ihre Erwerbsbiografie und Ihre aktuelle Einkommenssituation. Für die Prüfung kann die Behörde Einkommensnachweise, Rentenversicherungsverläufe oder auch Einkommenssteuerbescheide (bei Selbstständigen) anfordern.



Ausnahmen gelten für:

- ehemalige Gast- oder Vertragsarbeiterinnen und -arbeiter und ihre im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehepartnerinnen oder Ehepartner, wenn sie unverschuldet Leistungen des Jobcenters oder Sozialamtes erhalten,
- Ausländerinnen oder Ausländer, die in Vollzeit erwerbstätig sind und es innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren,
- Ehepartnerinnen oder -partner und eingetragene Lebenspartnerinnen oder -partner, die in einer familiären Gemeinschaft mit einem minderjährigen Kind sowie einer Person leben, die Vollzeit arbeitet.

Es kann weitere Fälle geben, in denen Sie nicht oder nicht ausreichend für Ihren Lebensunterhalt aufkommen können, eine Einbürgerung aber trotzdem möglich ist.

Beispiele:

- Sie sind alleinerziehend und/oder betreuen zu Hause kleine Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf und können deshalb noch nicht (wieder) oder nur in Teilzeit arbeiten.
- Sie beziehen eine Rente in geringer Höhe und sind deswegen auf aufstockende Leistungen angewiesen, obwohl Sie eine durchgehende Erwerbsbiografie haben.

Auch für Menschen mit einer Behinderung oder Krankheit kann es Ausnahmeregelungen geben, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig selbst finanzieren können.

Die Behörde prüft Ihren Antrag und entscheidet über Ausnahmen und sogenannte Härtefälle. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde.

5. Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse.

Wenn Sie älter als 16 Jahre sind, brauchen Sie mindestens das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beim Deutschtest für Zuwanderer. Das heißt, Sie können sich auf Deutsch in Alltagssituationen verständigen und über vertraute Themen und persönliche Interessen sprechen. Wenn Sie erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen haben, kann die Behörde davon ausgehen, dass Sie ausreichend gut Deutsch sprechen. Dasselbe gilt, wenn Sie in Deutschland einen deutschen Schul- oder Studienabschluss gemacht haben.

Mit diesen Unterlagen können Sie nachweisen, dass Sie Deutsch auf dem Niveau B1 sprechen und verstehen:

- eine Bescheinigung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge darüber, dass Sie erfolgreich an einem Sprachkurs teilgenommen haben,
- das Zertifikat über den Deutschtest für Zuwanderer oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom,
- eine Bescheinigung, dass Sie mit Erfolg (Versetzung) mindestens vier

2. Voraussetzungen für die Einbürgerung und Ablauf des Verfahrens

Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben,

- ein deutscher Hauptschulabschluss,
- der Nachweis, dass Sie in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule versetzt worden sind, oder
- Ihr Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen (Fach-)Hochschule.

Wenn sich die Behörde von Ihren Deutschkenntnissen überzeugt hat, verzichtet sie teilweise auf einen Nachweis. Falls Zweifel bestehen, müssen Sie einen Sprachtest machen.

Kinder unter 16 Jahren müssen keinen Sprachtest ablegen. Hier überprüft die Behörde lediglich, ob sich die Sprache des Kindes dem Alter entsprechend entwickelt.

Wenn Sie die deutsche Sprache bereits beherrschen, das heißt das Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllen, kann Ihre Einbürgerung auch früher als nach fünf Jahren stattfinden. Mehr dazu erfahren Sie unter:
→ Kürzere Einbürgerungsfrist bei besonders guten Integrationsleistungen auf Seite 28

Hier können Sie testen, wie gut Ihre deutschen Sprachkenntnisse sind:



www.goethe.de

Mit diesen Websites und Apps können Sie kostenlos Deutsch lernen:

- **Deutsche Welle**
(www.dw.de)
- **Lernportal des Deutschen Volkshochschul-Verbands**
(www.vhs-lernportal.de)
- **Ankommen-App**
(www.ankommenapp.de)

Ausnahmen für Gastarbeiterinnen oder Gastarbeiter und Vertragsarbeiterinnen oder Vertragsarbeiter

Wenn Sie als Gastarbeiterin oder Gastarbeiter bis zum 30. Juni 1974 in die Bundesrepublik Deutschland oder als Vertragsarbeiterin oder Vertragsarbeiter bis zum 13. Juni 1990 in die Deutsche Demokratische Republik eingereist sind, reicht es aus, dass Sie sich im

Alltag in deutscher Sprache mündlich verständigen können und dies der Behörde auch nachweisen. Diese Ausnahme gilt auch für Ihre Ehepartnerin oder Ihren Ehepartner, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen sind.

Ausnahmen für Menschen mit Behinderung, Krankheit oder hohem Alter

Wenn Ihnen der Erwerb der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 trotz ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen nicht möglich oder dauerhaft erschwert ist, wird die Staatsangehörigkeitsbehörde von den Sprachkenntnissen absehen. Ob die Voraussetzungen für folgende Ausnahmen vorliegen, prüft die Behörde im Einzelfall:

- Sie sind krank oder haben eine Behinderung und konnten deshalb nicht das Niveau B1 erreichen. Sie brauchen dann ein ärztliches Attest als Bestätigung Ihrer Krankheit oder Behinderung.
- Es fällt Ihnen aufgrund Ihres hohen Lebensalters sehr schwer, Deutsch zu lernen.

- Die Staatsangehörigkeitsbehörde stellt für Sie einen Härtefall fest. Dann reicht es aus, dass Sie sich im Alltag in deutscher Sprache verständigen können. Dazu müssen Sie nachweisen, dass Ihnen der Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 aufgrund Ihrer Lebenssituation nicht möglich oder dauerhaft wesentlich erschwert ist, z.B. weil eine Angehörige oder ein Angehöriger dauerhaft pflegebedürftig ist.

Um einen gesetzlichen Anspruch auf eine Einbürgerung zu haben, müssen grundsätzlich auch Menschen, die nicht gut lesen und schreiben können, ausreichende Sprachkenntnisse nachweisen.

Für das Deutschlernen gibt es auch Integrationskurse mit Alphabetisierung, die Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge finden:



www.bamf.de



2. Voraussetzungen für die Einbürgerung und Ablauf des Verfahrens

6. Sie haben ausreichende Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie die Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest).

Wenn Sie 16 Jahre und älter sind, müssen Sie Fragen zur deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung, zur Kultur und Geschichte beantworten können. Dazu gehören Fragen zu den demokratischen Werten in Deutschland, den Grundlagen des Rechtssystems, zur Gleichberechtigung sowie zu Toleranz und Religionsfreiheit. Diese Fragen werden Ihnen in dem Einbürgerungstest gestellt, den Sie bestehen müssen.

So funktioniert der Einbürgerungstest

Der Einbürgerungstest besteht aus 33 Fragen. 30 Fragen beziehen sich auf Deutschland und drei auf das Bundesland, in dem Sie leben. Bei jeder Frage müssen Sie aus vier möglichen Antworten die richtige auswählen. Wenn Sie mindestens 17 Fragen richtig beantworten, haben Sie den Test bestanden. Sie können den Test beliebig oft wiederholen.



Auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge können Sie sich mit Testfragen auf den Einbürgerungstest vorbereiten:



www.bamf.de

Sie müssen in der Regel keinen Einbürgerungstest absolvieren, wenn Sie eine dieser Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben erfolgreich einen Integrationskurs abgeschlossen und den Test „Leben in Deutschland“ bestanden. Damit haben Sie Ihre staatsbürgerlichen Kenntnisse bestätigt.
- Sie haben einen deutschen Schulabschluss.
- Sie haben einen deutschen Studienabschluss, auch wenn Sie hier nicht zur Schule gegangen sind. Bitte fragen Sie in diesem Fall Ihre Staatsangehörigkeitsbehörde, ob Sie den Einbürgerungstest ablegen müssen.

- Sie sind als Gastarbeiterin oder Gastarbeiter oder als Vertragsarbeiterin oder Vertragsarbeiter eingereist. Das gilt auch für Ihre Ehepartnerin oder Ihren Ehepartner, wenn sie im zeitlichen Zusammenhang nachgereist sind.
- Eine Ärztin oder ein Arzt bescheinigt, dass Sie wegen einer Krankheit, einer Behinderung oder wegen Ihres hohen Alters keinen Einbürgerungstest ablegen können. Es kann sein, dass dies eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt bestätigen muss.



Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“? Der Einbürgerungstest und der Test „Leben in Deutschland“ (im Integrationskurs) werden im Auftrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Beide Tests sind identisch, haben die gleichen Fragen und den gleichen Prüfungsablauf.

Wo können Sie sich zum Einbürgerungstest anmelden und was kostet er?

Der Einbürgerungstest kostet 25 Euro. Bei Ihrer Staatsangehörigkeitsbehörde vor Ort erfahren Sie, wo Sie die nächste Prüfstelle finden.

Eine Liste der Prüfstellen aus Ihrem Bundesland finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge:



www.bamf.de

7. Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung für die Bundesrepublik Deutschland.

Wenn Sie über 16 Jahre alt sind, müssen Sie sich bei der Einbürgerung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung für die Bundesrepublik Deutschland bekennen. Sie müssen außerdem erklären, dass Sie keine Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgen oder unterstützen oder dies in der Vergangenheit getan haben (sogenannte „Loyalitätserklärung“).

Schon während des Einbürgerungsverfahrens führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Behörde mit Ihnen Gespräche über die Grundordnung und die Grundwerte Deutschlands. Dabei geht es um:

2. Voraussetzungen für die Einbürgerung und Ablauf des Verfahrens

- Wahlen und Wahlgrundsätze
- Grund- und Menschenrechte
- Regierungsform und Demokratie
- Staatsgewalt und Gewaltenteilung
- die Regierung, die Regierungsorgane und die Parteien

Sie müssen auch bestätigen, dass Sie keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgt oder unterstützt haben. Waren Sie Teil solcher Bestrebungen, kann grundsätzlich keine Einbürgerung erfolgen.



Antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes nicht vereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Sie können nicht eingebürgert werden, wenn Sie solche Handlungen begehen oder verfassungsfeindliche Einstellungen vertreten. Das gilt auch, wenn Sie früher solche Handlungen begangen haben und sich heute nicht glaubhaft davon distanzieren.

8. Sie bekennen sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft.

Wenn Sie älter als 16 Jahre sind, müssen Sie sich bei der Einbürgerung außerdem zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und zum Verbot der Führung eines Angriffskrieges bekennen. Es ist ein elementarer in der Bundesrepublik Deutschland geltender Grundsatz.

Auf der Website der Bundeszentrale für politische Bildung können Sie das Grundgesetz in verschiedenen Sprachen herunterladen:



www.bpb.de

9. Sie sind nicht wegen einer Straftat verurteilt worden.

Wenn Sie wegen einer Straftat im In- oder Ausland verurteilt wurden, ist eine Einbürgerung in der Regel nicht möglich. Wenn Sie vorbestraft sind oder ein Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen Sie läuft, müssen Sie das der Staatsangehörigkeitsbehörde sagen. Sie wird dann warten, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind oder bis das Gericht entschieden hat.

Möglich wäre die Einbürgerung aber grundsätzlich bei Verurteilungen wegen geringfügiger Straftaten. Dazu zählen Verurteilungen nach dem Jugendgerichtsgesetz oder zu Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen. Auch Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten auf Bewährung gehören dazu, wenn die Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurde.

Dies gilt nicht, wenn bei der Verurteilung festgestellt wurde, dass Sie Ihre Straftat aus rassistischen oder antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen begangen haben. In diesem Fall ist eine Einbürgerung nicht möglich. Verurteilungen, die nicht mehr im Bundeszentralregister stehen, haben keine Relevanz für Ihren Anspruch auf Einbürgerung.

10. Es liegen keine sonstigen Gründe vor, die eine Einbürgerung ausschließen.

Eine Einbürgerung ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Sie haben Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, oder Sie haben gegen die Verfassung verstoßen.
- Sie hatten in der Vergangenheit verfassungsfeindliche Überzeugungen. In diesem Fall müssten Sie dem Verfassungsschutz und der Staatsangehörigkeitsbehörde glaubhaft darlegen, dass sie davon abgerückt sind.
- Sie missachten die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau.
- Sie sind mit mehreren Personen gleichzeitig verheiratet („Mehrehe“).
- Sie sind mit einer Person verheiratet, die mit mehreren Personen gleichzeitig verheiratet ist. Dann prüft die Staatsangehörigkeitsbehörde, ob Sie die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachten. Wenn das der Fall ist, ist eine Einbürgerung ausgeschlossen.

3.

Weitere Möglichkeiten der Einbürgerung

In diesem Kapitel finden Sie Informationen über:

- die kürzere Einbürgerungsfrist bei besonders guten Integrationsleistungen
- die Einbürgerung nach Ermessen
- die Einbürgerung bei Ehen, Lebenspartnerschaften und von Kindern
- die Einbürgerung von Partnerinnen oder Partnern Deutscher
- die deutsche Staatsbürgerschaft für Kinder ausländischer Eltern
- die Wiedereinbürgerung ehemaliger deutscher Staatsangehöriger
- die Einbürgerung durch Wiedergutmachung
- den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung



Kürzere Einbürgerungsfrist bei besonders guten Integrationsleistungen

Wenn Sie erfolgreich besondere Anstrengungen unternommen haben, sich in die Lebensverhältnisse in Deutschland zu integrieren, können Sie sich statt nach fünf bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland einbürgern lassen. Dafür müssen Sie jede der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie halten sich seit mindestens drei Jahren gewöhnlich und rechtmäßig in Deutschland auf.
- Sie können besonders gute Integrationsleistungen nachweisen.
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen finanzieren.
- Sie erfüllen die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Besondere Integrationsleistungen sind zum Beispiel besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement.

Im Übrigen gelten die weiteren Voraussetzungen für die Anspruchs-einbürgerung (→ **Kapitel 2**).

Einbürgerung nach Ermessen

Sie können die Voraussetzungen aus Kapitel 2 nicht erfüllen und haben auch keine deutsche Partnerin oder keinen deutschen Partner (→ **Seite 30**)? Auch dann besteht noch eine Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten. Denn die Staatsangehörigkeitsbehörde hat einen gewissen Spielraum für ihre Entscheidung, ein sogenanntes Ermessen. Das heißt, die Behörde kann Ihrer Einbürgerung zustimmen, auch wenn Sie noch nicht alle Voraussetzungen erfüllen und damit eigentlich noch keinen Anspruch auf eine Einbürgerung haben.

Die folgenden Voraussetzungen müssen Sie aber in der Regel unbedingt erfüllen:

- Sie leben seit fünf Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland. Ausnahmen von dieser Frist gibt es zum Beispiel für Personen, die durch die Einbürgerung für eine Tätigkeit im deutschen Interesse (insbesondere im Bereich der Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft,

Kunst, Kultur, der Medien, des Sports oder des öffentlichen Dienstes) gewonnen oder gehalten werden sollen, sowie für Staatenlose.

- Sie müssen mindestens in einer Wohnung oder in einer anderen Unterkunft leben.
- Sie können den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen finanzieren. Dazu zählen Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner und zum Beispiel Ihre Kinder, für die Sie Unterhalt zahlen.
- Sie haben ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, mindestens auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- Sie kennen die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse in Deutschland.
- Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung für die Bundesrepublik Deutschland.
- Sie bekennen sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für

den Schutz jüdischen Lebens sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und zum Verbot der Führung eines Angriffskrieges.

- Sie wurden nicht wegen einer Straftat verurteilt.

Erkundigen Sie sich unbedingt frühzeitig bei Ihrer zuständigen Einbürgerungsbehörde, ob eine sogenannte → **Ermessenseinbürgerung** für Sie in Frage kommt.

Einbürgerung bei Ehen, Lebenspartnerschaften und von Kindern

Ihre Ehepartnerin oder Ihr Ehepartner oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner sowie Ihre minderjährigen Kinder können grundsätzlich mit Ihnen zusammen eingebürgert werden, sofern sie auch die Voraussetzungen aus Kapitel 2 erfüllen (mit Ausnahme der Aufenthaltszeit).

Kinder unter 16 Jahren können allgemein nach einem Aufenthalt von drei Jahren mit ihren Eltern eingebürgert werden.

Die Eltern müssen sorgeberechtigt für die Kinder sein und mit ihnen gemeinsam in Deutschland leben.

3. Weitere Möglichkeiten der Einbürgerung

Wenn Ihr Kind bei der Einbürgerung noch nicht sechs Jahre alt ist, reicht es, wenn es vor der Einbürgerung die Hälfte seines Lebens in Deutschland gelebt hat. Es muss außerdem seinem Alter entsprechend Deutsch verstehen und sprechen können.

Den Antrag zur Einbürgerung Ihrer Familienangehörigen können Sie stellen, wenn Sie Ihre eigene Einbürgerung beantragen.

Einbürgerung von Partnerinnen oder Partnern Deutscher

Sie leben in Deutschland und erfüllen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einbürgerung (→ **Kapitel 2**) noch nicht? Aber Sie sind in einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einer oder einem Deutschen? Dann haben Sie den sogenannten Regelanspruch auf Einbürgerung. Das gilt grundsätzlich auch für Ihre minderjährigen Kinder.

Wichtig: Die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft muss seit mindestens zwei Jahren bestehen, wenn Sie die Einbürgerung beantragen. Und Sie müssen bereits seit drei Jahren rechtmäßig und regelmäßig in Deutschland leben. Darüber hinaus gelten diesel-

ben Voraussetzungen wie für die Anspruchseinbürgerung (→ **Kapitel 2**).

Wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft bereits seit drei Jahren besteht, können Sie auch weniger als drei Jahre hier leben und haben dennoch den Regelanspruch auf Einbürgerung.

Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner können unter anderen aus folgenden Gründen nicht eingebürgert werden:

→ Die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft ist zum Zeitpunkt der Einbürgerung bereits gescheitert oder geschieden.

→ Eine Scheidung oder Trennung ist geplant und die Partnerinnen oder Partner leben getrennt.

Ihre minderjährigen Kinder können grundsätzlich mit eingebürgert werden, wenn jeder der folgenden Punkte zutrifft:

→ Die Kinder haben das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet.

→ Als Einbürgerungsbewerberin oder Einbürgerungsbewerber sind Sie sorgeberechtigt und leben mit den Kindern gemeinsam in Deutschland.



- Die Kinder können sich im Alltagsleben in deutscher Sprache verständigen.
- Kinder bis sechs Jahre halten sich bereits die Hälfte ihres Lebens in Deutschland auf.

Kinder, die älter als 16 Jahre sind, können nur mit eingebürgert werden, wenn sie auch selbstständig eingebürgert werden könnten.

Deutsche Staatsbürgerschaft für Kinder ausländischer Eltern

Geburtsortprinzip

Kinder ausländischer Eltern, die ab dem 1. Januar 2000 in Deutschland geboren wurden, bekommen automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mindestens ein Elternteil muss seit mindestens fünf Jahren seinen

Lebensmittelpunkt rechtmäßig in Deutschland haben.

- Mindestens ein Elternteil hat ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Ob diese Bedingungen beim Vater oder bei der Mutter erfüllt sind, prüft das Standesamt, wenn Sie die Geburt anmelden. Falls ja, sind keine zusätzlichen Anträge nötig. Das Kind wird automatisch mit Geburt Deutsche oder Deutscher.

Abstammungsprinzip

Wenn nur der Vater Deutscher ist und nicht mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, ist das Kind erst dann Deutsche oder Deutscher, wenn die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist. Diese Anerkennung oder Feststellung müssen die Eltern bis zum 23. Geburtstag des Kindes in die Wege leiten. In vielen Fällen hat das Kind nach der Geburt auch die ausländische Staatsangehörigkeit des anderen Elternteils. Es kann sie nach deutschem Recht auf Dauer behalten.

Wiedereinbürgerung ehemaliger deutscher Staatsangehöriger

Ehemalige deutsche Staatsangehörige und ihre minderjährigen Kinder können sich wiedereinbürgern lassen.

Dazu müssen Sie die folgenden Voraussetzungen nachweisen:

- gute Deutschkenntnisse
- eine enge Bindung an Deutschland
- Straffreiheit
- die Fähigkeit, Ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt Ihrer unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne staatliche Hilfe zu sichern
- ein öffentliches Interesse an Ihrer Wiedereinbürgerung

Wenn Sie sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, prüft das Bundesverwaltungsamt, ob die deutsche Staatsangehörigkeit für Sie infrage kommt.

Sie haben nach dem 1. Januar 2000 Ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren? Eine Wiedereinbürgerung ist möglich, wenn Sie weiterhin eine enge Bindung

an Deutschland haben und es damals möglich gewesen wäre, eine Beibehaltungsgenehmigung auszustellen.

Sie haben vor dem 1. Januar 2000 Ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren? Eine Wiedereinbürgerung ist nur möglich, wenn es dafür ein öffentliches Interesse gibt. Ihr privates Interesse an der Einbürgerung spielt bei der Entscheidung keine Rolle.

Einbürgerung durch Wiedergutmachung

Frühere deutsche Staatsangehörige können einen Antrag stellen und wiedereingebürgert werden, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit durch nationalsozialistisches Unrecht verloren haben oder aufgeben mussten.

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit wegen der Verfolgung im Nationalsozialismus gar nicht erst erwerben konnten, können Sie eine Einbürgerung beantragen.

Die Einbürgerung erfolgt dann im Rahmen der Wiedergutmachung und gilt ebenso für die Nachkommen dieser Menschen.

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung

Sie sind nicht von Geburt an Deutsche oder Deutscher, weil Sie einen ausländischen Vater haben und Ihre deutsche Mutter aufgrund des damaligen Rechts ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht weitergeben konnte? Bis zum August 2031 können Sie durch Erklärung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Voraussetzung ist, dass Sie nach dem 23. Mai 1949 geboren wurden. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist in diesem Fall gebührenfrei und Sie erhalten nach der Erklärung eine Urkunde.



Einer der in diesem Kapitel genannten Fälle könnte auf Sie und Ihren Einbürgerungswunsch zutreffen? Dann fragen Sie am besten direkt nach bei Ihrer zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde oder beim Bundesverwaltungsamt, wenn Sie im Ausland leben.



4.

Entscheidung über den Antrag zur Einbürgerung

In diesem Kapitel finden Sie Informationen über:

- die positive Entscheidung der Behörde zum Antrag
- die negative Entscheidung der Behörde zum Antrag
- Rechtsschutzmöglichkeiten bei einem negativen Bescheid



Die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde über Ihren Antrag auf Einbürgerung ist da? In der Regel gibt es zwei Möglichkeiten. Ist sie positiv, können Sie deutsche Staatsbürgerin oder deutscher Staatsbürger werden. Es kann aber auch sein, dass die Behörde nach Prüfung Ihres Antrages zu dem Ergebnis kommt, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erhalten können.



Positive Entscheidung

Entscheidet die Staatsangehörigkeitsbehörde positiv über Ihren Antrag, erhalten Sie dazu in der Regel ein Schreiben oder einen Bescheid. Sie bekommen außerdem Ihre Einbürgerungsurkunde, mit der Sie dann auch offiziell die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Im nächsten Schritt können Sie bei dem für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt einen deutschen Reisepass oder Personalausweis beantragen.



Negative Entscheidung

Fällt die Entscheidung negativ aus, prüfen Sie bitte, woran der Antrag gescheitert ist. Wenn Sie unsicher sind, gibt es die Möglichkeit, Rückfragen an die Behörden zu stellen und sich die Ablehnung des Antrags noch einmal erläutern zu lassen.

Im Anschluss können Sie den Antrag gegebenenfalls neu stellen. Helfen Ihnen die Auskünfte der Staatsangehörigkeitsbehörde nicht weiter und haben Sie weitere Fragen? Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf → einbuergerung.de



Rechtsschutzmöglichkeiten bei einem negativen Bescheid

Je nach Bundesland können Sie auch Widerspruch oder direkt eine Klage gegen einen negativ beschiedenen Antrag erheben. Sie haben grundsätzlich das Recht, gegen eine behördliche Entscheidung juristisch vorzugehen. Eine Klage müssten Sie vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Trifft der Klagegrund zu und die Behörde hat einen Fehler begangen, dann ist sie verpflichtet, den Antrag noch einmal zu prüfen und erneut zu entscheiden. Ist die Klage nicht zulässig oder nicht begründet, haben Sie – zu diesem Zeitpunkt – keinen Anspruch auf Einbürgerung. Lesen Sie dazu am besten die Begründung des Gerichts.

5.

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

In diesem Kapitel finden Sie Antworten auf folgende Fragen:

- Wann verliere ich die deutsche Staatsangehörigkeit?
- Was passiert, wenn ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere?



Wann verliere ich die deutsche Staatsangehörigkeit?

Die deutsche Staatsangehörigkeit kann Ihnen grundsätzlich nicht entzogen werden. Das schließt das Grundgesetz Deutschlands aus. Nur in Ausnahmen und aufgrund eines Gesetzes ist ein Verlust möglich. Und auch das grundsätzlich nur, wenn Sie dadurch nicht staatenlos werden.

In diesen Fällen verlieren Sie die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Sie dadurch nicht staatenlos werden:

- Sie verzichten auf die deutsche Staatsangehörigkeit.
- Sie treten freiwillig und ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in den Militärdienst eines ausländischen Staates ein, dessen Staatsangehörigkeit Sie ebenfalls besitzen.

- Sie besitzen neben der deutschen noch eine ausländische Staatsangehörigkeit und beteiligen sich konkret an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

In diesen Fällen können Sie die Staatsangehörigkeit verlieren, auch wenn Sie dadurch staatenlos werden:

- Sie haben die Staatsangehörigkeit durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben.
- Sie haben die Staatsangehörigkeit durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben erworben.

In diesen Fällen trifft die Staatsangehörigkeitsbehörde die Entscheidung darüber, ob sie die Einbürgerung rückwirkend zurücknimmt.



Was passiert, wenn ich die deutsche Staatsangehörigkeit verliere?

Dann werden Sie rechtlich (wieder) zur Ausländerin oder zum Ausländer. Den Verlust Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit müssen Sie der Passbehörde melden.

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, brauchen Sie für den Aufenthalt in Deutschland wieder einen Aufenthaltstitel. Nur für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates, der Schweiz sowie von Island, Liechtenstein und Norwegen ist das nicht notwendig.

Stellen Sie den Antrag auf den Aufenthaltstitel, spätestens sechs Monate nachdem Sie vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erfahren haben.

Glossar

Anerkannte Flüchtlinge

Personen, denen nach Abschluss eines Asylverfahrens Flüchtlingschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wird. Auch Asylberechtigte nach Art. 16 a Grundgesetz gehören dieser Gruppe an.

Anspruchseinbürgerung

Personen, die die Voraussetzungen von § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz erfüllen, sind von der Staatsangehörigkeitsbehörde auf Antrag einzubürgern. Das heißt, dass die Behörde dann keine ablehnende Entscheidung treffen darf.

Assoziationsabkommen der Europäischen Union mit der Türkei

Völkerrechtlicher Vertrag, der besondere Regelungen für türkische Staatsangehörige für den Zugang zum Arbeitsmarkt und das Aufenthaltsrecht beinhaltet. Assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige sind türkische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihre engen Familienangehörigen. Achtung: Nicht alle türkischen Staatsangehörigen sind „assoziationsberechtigt“!

Aufenthaltserlaubnis/Aufenthaltsrecht/Aufenthaltstitel

Unter Aufenthaltsrecht versteht man das Recht, sich in Deutschland aufzuhalten. Das Aufenthaltsrecht wird in der Regel durch einen „Titel“ (zum Beispiel Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU) dokumentiert.

Aufenthaltsgestattung

Gestattung des Aufenthalts für die Dauer des Asylverfahrens.

Duldung

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Personen.

Ermessenseinbürgerung

Sind einzelne Voraussetzungen für eine → **Anspruchseinbürgerung** nicht erfüllt – dies betrifft in der Regel die geforderte Aufenthaltsdauer und das unbefristete Aufenthaltsrecht –, so liegt die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag im Ermessen der Staatsangehörigkeitsbehörde.

Freizügigkeit

Freizügigkeit ist das Recht, den Aufenthalt und den Wohnsitz frei zu bestimmen und jederzeit zu ändern. Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger gehört auch das Recht auf Arbeiten, Studieren oder Wohnen in einem anderen Mitgliedstaat der EU dazu.

Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 legt fest, wer ein Flüchtling ist und welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhält.

Grundgesetz

Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Härtefall

Ein besonders außergewöhnlicher Fall, der eine Ausnahmeentscheidung rechtfertigt.

Integrationskurs

Unterricht zur Vermittlung von Sprache, Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands.

International Schutzberechtigte

Personen, denen nach Abschluss eines Asylverfahrens nach der Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiärer Schutz zuerkannt wird.

Niederlassungserlaubnis

Ein Aufenthaltstitel, der (anders als eine Aufenthaltserlaubnis) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht vermittelt.

Impressum

Herausgeberin

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration,
Flüchtlinge und Integration
Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus

Stand

Juni 2024

Gestaltung

Zum goldenen Hirschen Berlin GmbH,
10997 Berlin

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG,
60386 Frankfurt am Main

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Weitere Informationen und ein kurzer Einbürgerungs-Check unter **einbuergerung.de**

